

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 - einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## **ABSCHNITT 1**

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Formel-Pro Sanitär-Silikon Zementgrau 310 ml, Artikelnummer: 2159679 Formel-Pro Sanitär-Silikon Silbergrau 310 ml, Artikelnummer: 2159680 Formel-Pro Sanitär-Silikon Sandgrau 310 ml, Artikelnummer: 2159681 Formel-Pro Sanitär-Silikon Anthrazit 310 ml, Artikelnummer: 2159852 Formel-Pro Sanitär-Silikon Hellgrau 310 ml, Artikelnummer: 2159853 Formel-Pro Sanitär-Silikon Weiß 310 ml, Artikelnummer: 2159854 Formel-Pro Sanitär-Silikon Transparent 310 ml, Artikelnummer: 2159855

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Produkt für die Bauchemie

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

BayWa AG Arabellastr. 4 81925 München

Telefon: + 49 89 9222 0

E-Mail (sachkundige Person): formel-pro@baywa.de

Auskunftgebender Bereich

www.formel-pro.de

formel-pro@baywa.de

Telefon: +49 851/75634427

## 1.4 **Notrufnummer**

Giftnotruf München (DE;EN) +49 (0) 89 19240

## **ABSCHNITT 2**

## Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 1 von 17



Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Die Einstufung und Kennzeichnung erfolgte aufgrund von Prüfungen an einer Zubereitung ähnlicher Zusammensetzung. Sofern zutreffend werden in diesem Abschnitt Angaben über sonstige Gefahren gemacht, die keine Einstufung bewirken, aber zu den insgesamt von dem Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahren beitragen können.

## **ABSCHNITT 3**

## Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

## 3.2 Gemische

## Chemische Charakterisierung

Modifizierte Silicone

#### Inhaltsstoffe

Nicht gefährliche Bestandteile.

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von ≥0,1 % im Produkt enthalten sind.

## **ABSCHNITT 4**

## Erste Hilfe Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung des Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Hinweise

Helfer auf Selbstschutz achten. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

#### Nach Einatmen

Ruhe, Frischluft. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

## Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Auf keinen Fall Lösemittel verwenden. Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Vorstellung beim Augenarzt.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 2 von 17



#### Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und 200 – 300 ml Wasser nachtrinken, Arzthilfe. Erbrechen nur auslösen, wenn dies durch eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt angewiesen wird.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Symptome

Wichtige bzw. weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in der GHS-Kennzeichnung des Produktes (s. Abschnitt 2) und in Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben) beschrieben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## **ABSCHNITT 5**

## Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Schaum, Wassernebel, Löschpulver, Kohlendioxid (CO2).

## Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

## Gefährliche Verbrennungsprodukte

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Kohlenoxide, Stickoxide, Rauch, Ruß.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

## Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

## Weitere Information

Gefährdung hängt von den verbrennenden Stoffen und den Brandbedingungen ab. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in Kanalisation oder Abwasser gelangen. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## **ABSCHNITT 6**

## Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigtes Wasser/Löschwasser zurückhalten. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 3 von 17



## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Reinigungsverfahren

Mit geeignetem Gerät aufnehmen und entsorgen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

## **ABSCHNITT 7**

## Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Einatmen von Stäuben/Nebeln/Dämpfen vermeiden. Hautkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich, nicht brandfördernd, nicht explosionsgefährlich.

#### Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen (z. B. kleine Leckstellen).

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von Zündquellen, Hitze oder Flammen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Regeln des TRGS 509/510-Zusammenlagerungskonzeptes einhalten.

## Lagerklasse (TRGS 510)

LGK 13 - Nichtbrennbare Feststoffe

### Verpackungsmaterialien

Geeignetes Material: Polyethylen hoher Dichte (HDPE).

## 7.3 Spezifische Endanwendung

Bei den relevanten identifizierten Verwendungen gemäß Abschnitt 1 sind die in diesem Abschnitt 7 genannten Hinweise zu beachten.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 4 von 17



## **ABSCHNITT 8**

8.2

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte				
Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Kieselsäure, amorph	112945-52-5	AGW (Einatembare Fraktion)	4 mg/m³ (Siliziumdioxid)	DE TRGS 900
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.			

#### Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Essigsäure	64-19-7	TWA	$10 \text{ ppm}$ $25 \text{ mg/m}^3$	2017/164/EU
	Weitere Informat	ion: Indikativ		
		KZGW	$20 \text{ ppm}$ $50 \text{ mg/m}^3$	2017/164/EU
	Weitere Informat	ion: Indikativ		
		AGW	10 ppm 25 mg/m³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.			
		MAK	$10 \text{ ppm}$ $25 \text{ mg/m}^3$	DE DFG MAK
	Weitere Informat	ion: Eine fruchtschädigende Wirku	ng ist bei Einhaltung des MAK- und	BATWertes nicht

anzunehmen.

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 5 von 17



## Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

#### Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden:

z. B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 mL/m³ (ppm

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 mL/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-190 beachten.

#### Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,7

Durchdringungszeit (min.): >480

Bei Spritzkontakt:

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk

Schichtstärke (mm): 0,4

Durchdringungszeit (min.): >120

## Anmerkung:

Nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe (z. B. EN 388, 374).

#### Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

#### Haut- und Körperschutz

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und Einwirkung auswählen.

#### Schutzmaßnahmen

Staub/Rauch/Aerosole nicht einatmen. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Eine Exposition ist zu vermeiden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Das Tragen geschlossener Arbeitskleidung wird empfohlen.

## **ABSCHNITT 9**

Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	pastös
Farbe	Verschiedene
Geruch	Nach Essigsäure
Schmelzpunkt	Nicht anwendbar.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 6 von 17



	Siedepunkt	Nicht anwendbar.
	Entzündlichkeit	Nicht bestimmt.
	Obere Explosionsgrenze/Obere Entzündbarkeitsgrenze	Keine Daten verfügbar.
	Untere Explosionsgrenze/Untere Entzündbarkeitsgrenze	Entfällt
	Flammpunkt	Nicht anwendbar.
	Zersetzungstemperatur	Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.
	pH-Wert	schwach sauer
	Viskosität, dynamisch	Nicht anwendbar.
	Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar.
	Wasserlöslichkeit	unlöslich
	Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Keine Daten verfügbar.
	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar für Mischungen.
	Dampfdruck	Keine Daten verfügbar.
	Dichte und/oder relative Dichte	Keine Daten verfügbar.
	Dichte	ca. 1,0 g/cm³ (20 °C)
	Schüttdichte	Nicht anwendbar.
	Relative Dampfdichte	Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.
	Partikeleigenschaften	Keine Daten verfügbar.
9.2	Sonstige Angaben	
	Explosive Stoffe/Gemische	Nicht explosiv.
	Oxidierende Eigenschaften	Nicht brandfördernd.
	Selbstentzündung	Nicht selbstentzündlich.
	Selbsterhitzungsfähige Stoffe	Keine Daten verfügbar.
	Verdampfungsgeschwindigkeit	Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.

## **ABSCHNITT 10**

## Stabilität und Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 7 von 17



10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion
--

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe SDB Abschnitt 7 - Handhabung und Lagerung.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel, starke Reduktionsmittel.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Essigsäure. Spuren der genannten Stoffe/Stoffgruppen können bei der Verarbeitung freigesetzt werden.

## **ABSCHNITT 11**

## Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 8 von 17



## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1% oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

#### Weitere Information

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten. Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

## **ABSCHNITT 12**

## Umweltbezogene Angaben

12.1	Toxizität
I C. I	IOXIZILAL

## Beurteilung Ökotoxizität

#### Akute aquatische Toxizität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

## Chronische aquatische Toxizität

Von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt.

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

## Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis: Potenziell biologisch abbaubar.

Anmerkungen: Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgeschieden werden. Der polymere Anteil des Produktes ist schwer biologisch abbaubar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Bioakkumulation

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

## 12.4 Mobilität im Boden

## Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten

Keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 9 von 17



#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Ozonabbaupotential

Das Produkt enthält keine Stoffe, die in der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

## Sonstige ökologische Hinweise

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussagen zur Ökotoxikologie wurden von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

## **ABSCHNITT 13**

## Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten. Restmengen sind wie der Stoff/das Produkt zu entsorgen.

## Verunreinigte Verpackungen

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren; sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## **ABSCHNITT 14**

Angaben zum Transport		
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	
	ADN, ADR, RID, IMDG, IATA	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
	ADN, ADR, RID, IMDG, IATA	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
14.3	Transportgefahrenklassen	
	ADN, ADR, RID, IMDG, IATA	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
14.4	Verpackungsgruppe	
	ADN, ADR, RID, IMDG, IATA (Fracht), IATA (Passagier)	Nicht als Gefahrgut eingestuft.
14.5	<b>Umweltgefahren</b> Nicht als Gefahrgut eingestuft.	
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar	
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instr	umenten

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 10 von 17



## **ABSCHNITT 15**

#### Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Nummer in der Liste 75.

Dioctylzinndi(acetat) (Nummer in der Liste 75, 20).

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59) Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar.

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar.

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

Nicht anwendbar.

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar.

## Wassergefährdungsklasse

WGK 1 schwach wassergefährdend

Anmerkungen: §8/§10 AwSV (Selbsteinstufung des Gemisches nach Rechenregel).

## Sonstige Vorschriften

Falls noch andere Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die nicht bereits an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, dann befinden sie sich in diesem Unterabschnitt.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung nicht benötigt.

## **ABSCHNITT 16**

Sonstige Angaben

## Literaturangaben und Datenquellen

## Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/878. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/776.

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 11 von 17



#### Internet

http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table

http://www.baua.de

http://publikationen.dguv.de

http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank

http://www.gischem.de

#### Legende

Andere Abkürzungen
--------------------

2017/164/EU Europa. Richtlinie 2017/164/EU der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-

Richtgrenzwerten.

DE DFG MAK Deutschland. MAK – und BAT Anhang Ila

DE TRGS 900 Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2017/164/EU Kurzzeitgrenzwerte

/KZGW

2017/164/EU Grenzwerte - 8 Stunden

/TWA

DE DFG MAK-Wert

MAK/MAK

DE TRGS Arbeitsplatzgrenzwert

900/AGW

ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADN Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par voie de

navigation intérieure

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ADR Accord relatif au transport international des marchandises dangéreuses par route

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

AICS Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

bw Körpergewicht

BCF Bio-concentration factor

BKF Biokonzentrationsfaktor

BLV Biologischer Grenzwert

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 12 von 17



BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CAS	Chemical Abstracts Service Internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
CLP (EU-GHS)	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008 Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)
CMR	Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Derived No-Effect Level  Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  Effective concentration at 10 % mortality rate
DSL	Liste heimischer Substanzen (Kanada).
EC10	Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10 $\%$ Half maximal <b>e</b> ffective <b>c</b> oncentration
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ECHA	Europäische Chemikalienbehörde.
EC-Number	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
ECx	Konzentration verbunden mit x % Reaktion
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EL50	Effect loading, 50 %
ELx	Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion
EmS	Notfallplan
EN	Europäische Norm
ENCS	Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan)
ErC50	EC50 in terms of reduction of growth rate
ErCx	Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 13 von 17



EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
GHS	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien
GLP	Gute Laborpraxis
IARC	Internationale Krebsforschungsagentur
IATA	International Air Transport Association Internationale Lufttransportorganisation, Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations Gefahrgut-Transportvorschriften für die Luftfracht, herausgegeben von der IATA. Internationale Luftverkehrs-Vereinigung International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations Internationalen Verband der Luftverkehrsgesellschaften-Vorschriften für gefährliche Güter
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Goods in Bulk Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Seeschiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.  Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO	International Civil Aviation Organization Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Herausgeber der ICAO-T.I. International Civil Aviation Organisation - Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air Internationale Zivilluftfahrt-Organisation-Technische Anweisungen für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern in der Luft
IC50	Halbmaximale Hemmstoffkonzentration
IECSC	Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMDG-Code	International agreement on the <b>M</b> aritime transport of <b>D</b> angerous <b>G</b> ood-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	International Maritime Organization Internationale Seeschifffahrtsorganisation
ISHL	Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan)
ISO	Internationale Organisation für Normung
KECI	Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 14 von 17



LC10	Lethal concentration at 10 $\%$ mortality rate Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10 $\%$
LC50	Statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei $50\%$ der exponierten Tiere innerhalb des Untersuchungszeitraums danach zum Tode führt.
LD10	Lethal dose at 10 % mortality rate Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10 %
LD50	Median lethal dose Statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei $50\%$ der exponierten Tiere innerhalb des Untersuchungszeitraums danach zum Tode führt.
LL50	Lethal loading, 50 $\%$
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe marine pollution (International Convention for the Prevention of Pollution from Ships)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
MFAG	Medical First Aid Guide
NaCl	<b>Na</b> trium <b>c</b> hlorid
N.A.G.	n.a.gEintragung, nicht anderweitig genannte Eintragung
NOEC	No observed effect concentration  Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NO(A)EC	Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist
NO(A)EL	Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist
NOELR	Keine erkennbare Effektladung
NZIoC	Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
OPPTS	Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP)
OSHA	Occupational Safety & Health Administration
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen  Persistent, bioaccumulative and toxic
PICCS	Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen
PNEC	Predicted No Effect Concentration  Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
(Q)SAR	(Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 15 von 17



REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No.1907/2006)  Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Pariaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr.
SADT	Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur
STP	Sludge Treatment Process Kläranlage
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff
TCSI	Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA	Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten)
UN	Vereinte Nationen
U.S.EPA	United States Environmental Protection Agency
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VCI	<b>V</b> erband der <b>c</b> hemischen <b>I</b> ndustrie e.V.
VOC	volatile organic compound Flüchtige organische Substanzen
vPvB	<b>v</b> ery <b>p</b> ersistent, <b>v</b> ery <b>b</b> ioaccumulative  Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
Acute Tox. 2	Akute Toxizität - Kategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität - Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität - Kategorie 4
Aquatic Chronic	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1

Version 1.0 vom 16.04.2024 Seite 16 von 17



Skin Corr. 1B	Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

#### Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Unsere Gebrauchsanweisungen, Verarbeitungsrichtlinien, Produkt- oder Leistungsangaben und sonstigen technischen Aussagen sind nur allgemeine Richtlinien; sie beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte (Werteangaben / -ermittlung zum Produktionszeitpunkt) und Leistungen und stellen keine Garantie dar. Wegen der Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten des einzelnen Produkts und der jeweiligen besonderen Gegebenheiten (z.B. Verarbeitungsparameter, Materialeigenschaften etc.) obliegt dem Anwender die eigene Erprobung; unsere anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und Versuch ist unverbindlicher Art.

<sup>\*</sup>Daten gegenüber der Vorversion geändert.